Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08 – Instrumente des Jugendmedienschutzes

Das wichtigste Instrument des Jugendmedienschutzes sind die **Altersfreigaben**, mit denen viele Medieninhalte nach eingehender Prüfung gekennzeichnet werden. In Deutschland gibt es folgende Einstufungen: ab 0 Jahren (bzw. „ohne Altersbeschränkung“), ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren (bzw. „keine Jugendfreigabe“). Altersfreigaben sind nicht als (pädagogische) Empfehlungen zu verstehen, sondern dienen Erziehenden (und ihren Kindern) zur Orientierung, ob die Nutzung der gekennzeichneten Medieninhalte ab einem bestimmten Alter unbedenklich bzw. ungefährlich ist. Die größte Bedeutung haben Altersfreigaben in den Bereichen Film, Fernsehen und Computerspiele. Mittlerweile sind auch einige Internetseiten mit einer technischen Altersfreigabe gekennzeichnet, die von Jugendschutzprogrammen ausgelesen und weiterverarbeitet werden können.

Altersfreigaben spielen etwa beim Kino (durch die Einlasskontrolle) oder beim Kauf von Trägermedien (durch die Alterskontrolle beim Verkauf) eine wesentliche Rolle.

Im Bereich des Fernsehens hat sich seit Jahren eine an den Altersfreigaben der Sendungen orientierte **Sendezeitbeschränkung** etabliert. Sendungen ohne Altersbeschränkungen oder mit einer Freigabe „ab 6 Jahren“ dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit gezeigt werden. Sendungen mit einer Freigabe „ab 12 Jahren“ dürfen von 20 bis 6 Uhr und auch im Tagesprogramm ausgestrahlt werden, wenn das Wohl jüngerer Kinder dem nicht entgegensteht. Sendungen mit einer Freigabe „ab 16 Jahren“ dürfen von 22 bis 6 Uhr und mit einer Freigabe „ab 18 Jahren“ von 23 bis 6 Uhr gezeigt werden.

Im Onlinebereich werden verschiedene Instrumente eingesetzt:

* Sendezeitbeschränkungen, die wie im Fernsehen an die Altersgruppen geknüpft sind.

Auch das Internet bietet die technische Möglichkeit, das Ausspielen von Inhalten an die momentane Tageszeit zu knüpfen

* Technische Mittel, die eine Hürde für die Nutzer\_innen schaffen.

Ein Beispiel ist hier die qualifizierte Abfrage der Personalausweisnummer – diese ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gesetzeskonform. Die Hürde muss tatsächlich den Zugang zu den Inhalten für Kinder und Jugendliche erschweren. Eine einfache Altersabfrage genügt nicht, da Kinder und Jugendliche durch falsche Angaben ohne weiteres Zugang zu den Inhalten erhalten können.

* Jugendschutzprogramme, mit denen Kindern und Jugendlichen ein altersdifferenzierter Zugang zu Medieninhalten ermöglicht werden soll.

Jugendschutzprogramme lesen unsichtbare, technische Altersinformationen bzw. Kennzeichen, die Anbieter bei den Onlineangeboten hinterlegen können. Diese werden dann, je nach Konfiguration, angezeigt oder nicht. Zudem können Jugendschutzprogramme auch nicht auf diese Weise gekennzeichnete Inhalte zu einem gewissen Grad korrekt einer Altersstufe zuordnen. Dazu arbeiten sie mit Listen verbotener und unbedenklicher Inhalte und gleichen diese mit dem gerade abgerufenen Inhalt ab.

Eine drastische, übergreifend zum Einsatz kommende Maßnahme des Jugendmedienschutzes ist die **Indizierung** von Print-, Träger- und Telemedien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Medieninhalten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, werden Vertriebs- und Werbebeschränkungen auferlegt, damit sie Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind. Die wichtigsten Gründe für Indizierungen durch die BPjM sind Unsittlichkeit, Gewaltdarstellungen, Anreizen zum Rassenhass, Verherrlichung der NS-Ideologie, Diskriminierung von Menschen, Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum, Verherrlichung/Verharmlosung von Alkoholmissbrauch, Propagierung/Anleitung zu schwerer körperlicher Selbstschädigung (Verherrlichung von Anorexie, Anleitung zum Selbstmord). Damit spiegeln die Indizierungsgründe u.a. auch die strafrechtlichen Verbote.

Repressive Maßnahmen des Jugendschutzes sind ordnungs- und strafrechtliche Sanktionierungen von Zuwiderhandlungen. Das heißt, dass die zuständigen Behörden, also die Obersten Landesjugendbehörden, die Landesmedienanstalten, Jugendämter, Ordnungsämter und Polizei die Anbieter bestrafen können, die gegen geltendes Jugendschutzrecht verstoßen. Dabei können auch Medien beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen oder im Internet abrufbare Inhalte gesperrt werden.

Gerade im Onlinebereich ist eine flächendeckende Durchsetzung der geltenden Bestimmungen jedoch aufgrund der schieren Masse nicht gewährleistet.